



Abteilungsordnung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen "Handball-/Korbball-/Schwimm-/Tischtennis-abteilung" im TV 1862 Gerolzhofen. Der Sitz des Vereins ist Gerolzhofen. Zweck und Ziel der Abteilung ist in der Satzung des TV 1862 Gerolzhofen verankert.

§ 2 Rechtsstellung

Die Abteilung ist rechtlich unselbständig, jedoch fachlich eigenverantwortlich. Sie ist eine organisatorische Untergliederung, aber kein eigenes Vereinsorgan. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Nach § 51 Abgabenordnung sind Abteilungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Voraussetzung für die Aufnahme in die jeweilige Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist grundsätzlich möglich. Der Eintritt und Austritt aus der Abteilung hat schriftlich gegenüber dem Hauptverein zu erfolgen, es gelten die satzungsmäßigen Fristen. Ein Ausschluss aus der Abteilung/Hauptverein unterliegt den Regelungen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe

Die Abteilung verfügt über nachfolgende Abteilungsorgane:
die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- dem Abteilungsleiter
- ein oder mehreren Stellvertretern
- dem Kassier.

Die Position des Kassiers kann in Ausnahmefällen (Abteilung kleiner 100 Mitglieder) auch von einem der vorgenannten Personen in Personalunion geführt werden.

Bei Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern müssen auch die folgenden Positionen in der Abteilung besetzt werden:

- ein Schriftführer/Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit
- ein Jugendleiter (soweit Jugendmannschaften am Sportbetrieb teilnehmen)
- ein Beisitzer (spezielle Aufgaben)

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen. Sie hat das Recht im eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Rechtsvertretung der Abteilung (§26 BGB) liegt beim Hauptverein, der Abteilungsleiter übernimmt keine Vertretung laut § 30 BGB.

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung generell nach innen und außen im fachlichen Bereich



Abteilungsordnung

sowie vor dem Vorstand/Vereinsausschuss.

Der Abteilungsleiter und Stellvertreter können nach Maßgabe der Abteilungsleitung Geschäfte bis insgesamt maximal zur Höhe des jährlichen Haushaltsplanes abwickeln. Dabei sind alle gesetzlichen und vereinsrechtlichen Auflagen zu beachten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur vereinsatzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen. Die kommissarische Einsetzung einer Abteilungsleitung durch den Vorstand wird notwendig, wenn eine Abteilungsleitung zurücktritt, ohne eine neue Abteilungsleitung präsentieren zu können, oder wenn nach Ablauf der Wahlperiode keine neue Abteilungsleitung zustande kommt.

Abteilungsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Vereinsausschusses.

Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, die Vorstandschaft des Hauptvereins über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Alle zwei Jahre finden innerhalb einer ordentlichen Abteilungsversammlung Neuwahlen statt. Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder der Abteilung (ab 14 Jahre) oder von der Abteilungsleitung beantragt wird.

Die Abteilungsversammlung ist auf der Homepage der Abteilung (soweit vorhanden) und auf der Homepage des Hauptvereins (www.tvgerolzhofen.de) einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge müssen schriftlich 6 Tage vor der Versammlung eingehen.

Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung, über alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung und die ordnungsgemäß eingereichten Anträge. Die Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins.

Die Abteilungsversammlung ist bei Erscheinen von mindestens 50% der Abteilungsmitglieder oder mindestens 10 Abteilungsmitgliedern beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 7 Wahl und Stimmrecht

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit unterliegen den Regelungen der Vereinssatzung. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Ausübung wahrgenommen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung des Hauptvereins geregelt.

Das Nutzen abteilungsspezifischer Sportangebote kann zusätzliche Pflichten (z.B. Zusatzbeiträge/Arbeitsleistungen) begründen, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 9 Abteilungshaushalt

Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, bis Ende Dezember einen Etat Antrag für das folgende Jahr an den Vorstand zu stellen. Zugleich muss ein Haushaltsplan von der Abteilungsleitung aufgestellt werden, der durch den Vorstand genehmigt werden muss. Der Verwendungsnachweis der Abteilungsgelder erfolgt über den Hauptverein. Zu diesem Zweck sind alle Bank- und Ausgabenbelege der Abteilung zeitnah an die Buchhaltung des



Abteilungsordnung

Hauptvereins einzureichen. Eine anteilige Etatauszahlung hängt vom rechtzeitigen Vorliegen der Belege ab.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen eine Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revisoren des Hauptvereins anordnen.

Die Abteilung kann Rücklagen für künftige Ausgaben, aber kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Beiträge / Nutzungspauschale

Die Abteilung kann durch Beschluss in der Abteilungsversammlung einen begründeten Antrag an den Vorstand auf Einführung/Änderung und Verwendung eines Abteilungszusatzbeitrags/ einer Nutzungspauschale stellen. Der Beschluss tritt nur nach der Genehmigung durch die Vorstandschaft in Kraft.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Der Antrag auf Auflösung der Abteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Fristen und Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins. Die endgültige Auflösung kann nur erfolgen nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

Das Vermögen der Abteilung geht an den Hauptverein über.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Abteilungsordnung wurde vom Vereinsausschuss in der Sitzung vom 12.05.2014 beschlossen und somit in Kraft gesetzt. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.